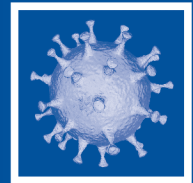


Stand  
27.04.2021

## Coronavirus Handlungshilfe für lüftungstechnische Maßnahmen



Ab dem 27. Januar 2021 ist die Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Kraft getreten mit den bestehenden drei Änderungsverordnungen. Ihre Gültigkeit ist bis **30.6.2021** befristet.

### [BMAS - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#)

Mit der ergänzten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sind Arbeitgeber verpflichtet, in ihren Betrieben allen Beschäftigten, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, regelmäßige Selbst- oder Schnelltests anzubieten, grundsätzlich mindestens 2-mal pro Woche.

Die Regelungen zum Homeoffice wurden in das [Infektionsschutzgesetz §28b](#) aufgenommen und parallel in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gestrichen.

Neu ist dabei, dass es eine zusätzliche Verpflichtung für Beschäftigte geben wird, das Angebot von Homeoffice anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Gründe können beispielsweise die Störung durch Dritte im Homeoffice sein oder ein fehlender adäquater Arbeitsplatz.

Die wesentlichen neuen Anforderungen der Verordnung:

- Alle Möglichkeiten zur Reduzierung betrieblicher Personenkontakte sind zu nutzen – Angebot von Homeoffice im Falle von Büroarbeit – betriebliche Zusammenkünfte auf das notwendige Minimum reduzieren bzw. durch Verwendung von Informationstechnologie ersetzen.
- Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, soll die Mindestfläche pro Person 10 m<sup>2</sup> betragen. Wenn dies nicht möglich ist, muss durch andere geeignete Maßnahmen der Schutz der Beschäftigten gewährleistet sein. Dies sind insbesondere – Lüftungsmaßnahmen – geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen – das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken, FFP2-Masken oder vergleichbaren Masken, die durch den Arbeitgeber bereitzustellen sind.  
**Achtung:** Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) aus Stoff (auch als Alltagsmasken, Community-Masken o. ä. bezeichnet) sind nach Corona-ArbSchV nicht mehr zulässig.
- Die o. g. Masken sind darüber hinaus immer dann bereitzustellen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Wenn bei der Tätigkeit mit erhöhtem Aerosolausstoß zu rechnen ist, z. B. bei körperlich schwerer Arbeit, müssen Masken zum Eigenschutz getragen werden, z. B. FFP2-Masken.

Wir weisen darauf hin, dass es bundeslandspezifische Regelungen geben kann, deren Geltungsdauer und Inhalte über die Inhalte der Corona-ArbSchV hinausgehen können.

Darüber hinaus ist die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) zu beachten



## Branchenspezifische Konkretisierung im Sinne des SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards für die Branche Holz und Metall

Die **Handlungshilfe** bezieht sich ausschließlich auf die aktuelle Situation der Coronavirus-Pandemie; die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes bleiben davon unberührt.

Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (einschließlich des Umgangs mit Viren) sind abschließend in der BioStoffV geregelt. Für alle Tätigkeiten, die unter den Anwendungsbereich der BioStoffV fallen, gelten die Festlegungen dieser Verordnung sowie des entsprechenden untergesetzlichen Regelwerks (insbesondere die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe) unverändert.

Bitte beachten Sie auch die weiteren Praxishinweise unter [www.bghm.de](http://www.bghm.de) – **Webcode: 3759**.

Bei Fragen wenden Sie sich an folgende Rufnummer: 0800 9990080-2

| Natürliche Lüftung   | Erläuterung   |
|--|---|
| So viel Außenluft wie möglich in genutzte Räume einbringen.  | Die Menge der benötigten Außenluft richtet sich nach der Personenzahl. Ziel ist es, möglichst wenige Personen in großen Bereichen zu verteilen. Generell sollte der Aufenthalt in dicht besetzten und schlecht gelüfteten Räumen vermieden werden.                    |
| Räume vor Benutzung mindestens 15 Minuten lüften.  | Sie sollten Räume mindestens 15 Minuten lüften, bevor sie benutzt werden, besonders dann, wenn sich zuvor dort andere Personen aufgehalten haben.   |
| In Räumen ohne technische Lüftung sollten die Fenster wesentlich öfter als üblich geöffnet werden. | Üblich ist in Büroräumen das stündliche Öffnen von Fenstern für einige Minuten (siehe ASR A3.6). Aufgrund der aktuellen Situation ist ein Rhythmus von 20 Minuten angemessen. Thermische Unbehaglichkeit müssen Sie zugunsten des Gesundheitsschutzes in Kauf nehmen. |

| Technische Lüftung   | Erläuterung  |
|--|--|
| Lüftungsanlage mindestens zwei Stunden vor und nach Benutzung des Gebäudes auf Nennleistung fahren.  | Kleine kontaminierte Partikel verbleiben lange in der Raumluft und können mit den Luftströmungen einer Lüftungsanlage abgeführt werden.  |
| Bei CO <sub>2</sub> -gesteuerten Anlagen einen Zielwert von 400 ppm einstellen.  | Durch die Absenkung des CO <sub>2</sub> -Sollwerts wird sichergestellt, dass die Lüftungsanlage dauerhaft mit Nennleistung betrieben wird.   |
| Umluftbetrieb zentraler Lüftungsanlagen vermeiden.   | Der Umluftbetrieb zentraler Lüftungsanlagen sollte vermieden werden. Umluftfilter haben in der Regel nicht die Qualität, Viren abzuscheiden. Abweichungen von der Wohlfühltemperatur sind zugunsten des Gesundheitsschutzes zu tolerieren, wenn die Leistung der Lüftungsanlage im reinen Außenluftbetrieb (Heizung im Winter, Kühlung im Sommer) nicht ausreicht.   |
| Für Lüftungsanlagen, die nur Raumluft umwälzen und konditionieren (Heizen, Kühlen, Befeuchten, z. B. Klima-Splitgeräte, ohne Luftaustausch mit Außenluft), Gefährdungsbeurteilung durchführen. | Diese Anlagen sind in der Regel nicht mit geeigneten Filtern ausgestattet. Sie tragen im Zweifelsfall nur zur Verteilung der Viren bei. Andererseits findet durch diese Anlagen aber auch keine Vermehrung der Viren statt. Wenn dennoch ein guter Austausch der Raumluft mit Außenluft sichergestellt ist, können diese Anlagen auch u. U. weiter betrieben werden. Die Luftströme solcher Anlagen können Aerosole direkt von Person zu Person fördern. Das ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu beachten. |
| Zentrale Klimaanlage können ohne Änderungen der Arbeitspunkte (Heizen, Kühlen, Befeuchten oder Entfeuchten) weiter betrieben werden.   | Änderungen der relativen Luftfeuchtigkeit und Temperatur haben keinen signifikanten Einfluss auf das Überleben des Corona-Virus. Parameter, die einen hemmenden Einfluss auf das Virus hätten, sind für Menschen nicht zuträglich.   |
| Rotationswärmetauscher auf Leckagen zwischen Ab- und Zuluft prüfen.  | Bei nicht optimal eingestellten Rotationswärmetauschern können Stoffe, also auch Viren, in den Zuluftstrom übertragen werden. Bei richtiger Einstellung und sorgfältiger Wartung stellt das kein Problem dar.  |
| Reinigung von Lüftungskanälen ist nicht besonders notwendig.   | Unter den in dieser Handlungsanleitung genannten Bedingungen (hoher Außenluftstrom, keine Umluft) stellen Lüftungskanäle keine Infektionsquellen dar.  |

| Technische Lüftung  | Erläuterung  |
|---|--|
| Außenluftfilter nur im Rahmen der planmäßigen Instandhaltung tauschen.    | Moderne Außenluftfilter stellen einen gewissen Schutz bei der geringen oder nicht vorhandenen Belastung der Außenluft dar. Die Filter sollten getauscht werden, wenn ein zu hoher Strömungswiderstand den Luftvolumenstrom vermindert.   |
| Beim Filterwechsel den Schutz des Instandhaltungspersonals sicherstellen. | Beim Filterwechsel sollte aus Sicherheitsgründen davon ausgegangen werden, dass sie kontaminiertes Material enthalten. Das Instandhaltungspersonal sollte beim Filterwechsel mindestens Handschuhe und Atemschutz tragen. Die Filter müssen in fest verschlossenen Behältern oder Beuteln entsorgt werden. |

| Sanitäre Anlagen                                    | Erläuterung   |
|---|---|
| Lüftung in Toilettenräumen dauerhaft laufen lassen. | Technische Lüftungen in Toilettenräumen sollten dauerhaft laufen.         |
| Toilettendeckel beim Spülen schließen.              | Der geschlossene Deckel vermeidet den Austritt u. U. belasteter Aerosole. |

[REHVA-Dokument](#)  
[Zusatzinformationen zum Lüftungsverhalten](#)